

Zeitschrift: Geistesfreiheit
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 2 (1923)
Heft: 10

Rubrik: Propaganda - Exemplare der "Geistesfreiheit"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gebildeten Erziehers. Dieser sucht dem Zögling die Wirklichkeit mit der Sonne wissenschaftlicher Wahrheit zu durchleuchten, jener geht darauf aus, seinem geistigen Drillobjekt die Wirklichkeit zu vergällen, die jedem gesunden Menschenkind angeborene Weltfreude in Weltleid zu verwandeln und mit dem Aufwand einer sinnbetörenden Rhetorik den Blick vom «Diesseits» auf ein imaginäres «Jenseits» als der **wahren** Bestimmung der Menschen zu lenken. Durch diese Pfaffenkur wird das edelste Geschöpf unseres Planeten in der Erfüllung seiner Aufgabe: ein für sein Leben tüchtiges Glied der grossen Menschenfamilie zu werden, gehemmt, durch Zwiespältigkeit seines Seelenlebens in Zielsicherheit und Entschlussfähigkeit schwankend, kurz: zum erbärmlichen Affen seiner überweltlichen Ideale. Priester sein, heisst den Menschen durch die suggestive Kraft der Wiederholung den Begriff der Unvollkommenheit («Sündhaftigkeit») so lange in die Köpfe hämmern, bis er, zur fixen Idee verdichtet, zum Piedestal mehr oder weniger phantastisch herausgeputzter Götzen (Gott, Götter) wird. Diesen Phantasieliegen nachzueifern, sie zum mindesten kultisch zu verehren, wird zur vornehmsten Aufgabe des Gläubigen. Wir sollen allzumal **«Uebermensch»** werden. (Auch **Nietzsches Uebermensch** — als Postulat — ist ein geistiges Erbstück theologischer Vorfahren.) Als Lohn für seinen Glauben — des Ungläubigen harren ewige Höllenqualen — winkt dem Gläubigen ein ewigwährendes Jenseits mit, je nach dem Kulturstand der Gläubigen, mehr leiblichen oder mehr geistigen Genüssen. Das Grundgerüst aller Religionen, auch der alleinseligmachenden, besteht aus derartigen Heilswahrheiten. Ihre Vermittler heissen Priester. Daher jene Hochschätzung aller Glaubensgemeinschaften für den Priesterberuf, die ihre klassische Formulierung gefunden hat in den Worten Honorius von Autun: **«Le dernier des prêtres vaut mieux qu'aucun roi.»** Noch heute, 800 Jahre nach Honorius von Autun, werden die begabtesten Söhne kirchengläubiger Familien, zumal der bürgerlichen Mittelklasse, sehr oft zur Priesterlaufbahn bestimmt. Erst die fortschreitende Volksbildung mit ihrer vorwiegend weltlichen Einstellung hat diese Wertschätzung des Priesterberufes zugunsten weltlicher Berufsräten zu erschüttern vermocht. Darauf beruht der unversöhnliche Hass aller Pfaffen und Pfaffenfreunde gegen die Staatschule, darauf die Gründung sogenannter «freier» Schulen, darauf z. B. auch der jüngst von ultramontaner Seite im aargauischen Grossen Rat heraufbeschworene, durch die beschämende Grundsatzlosigkeit der «liberalen» Parteien ausgezeichnete Streit um den religiösen Gehalt der kantonalen Lehrmittel.

Als imponierender Bau scheint die katholische Kirche den Jahrhunderten zu trotzen in kraftvoller Einheit. Doch mehren sich dem Blicke des Einsichtigen die Anzeichen des Zerfalls. Ich verweise auf das aufschlussreiche Werk des Sorbonne-Professors **Charles Guignebert: L'Evolution des Dogmes**, das auf Grund eingehender Studien den Beweis erbringt, dass die Dogmen, als die eigentlich Lebenselemente jeder positiven Religion, den Gesetzen des Lebens unterworfen sind, d. h. entstehen, blühen und zugrunde gehen. Die Diagnose, die der bekannte Religionshistoriker (in seiner neuesten Schrift: **Le problème religieux dans la France d'aujourd'hui** speziell für Frankreich) dem Katholizismus stellt, ergibt ein Bild inneren Zerfalls, über welchen die glänzendste Fassade nicht hinwegzutäuschen vermag.

Doch sei dem wie ihm wolle, das eine steht fest, dass der Priester nach wie vor eine Zuversicht zur Schau trägt, die mit unleugbaren Niedergangssymptomen schlecht vereinbar ist. Nach wie vor liebt er es, mit der Wissenschaft, seiner Todfeindin, wenigstens nach aussen, zu kokettieren. Das Odium, die Wissenschaft in der schamlosen Art gewisser Päpste zu verachten, darf das ordinäre Pfäfflein nicht auf sich laden. Es muss seinem halbgebildeten Publikum viel-

Louis Satow, Die heilige Erde. Ein Hausbuch für freie Menschen. Preis geb. Fr. 6.— 469 Seiten.

P. C. Tyndall, Das gottlose Buch. Aus der Welt der freien Geister. Preis geb. Fr. 4.— 183 Seiten.

Beide im Verlag Ernst Oldenburg, Leipzig. Zu beziehen bei der Geschäftsstelle in Luzern.

Der rührige Verlag E. Oldenburg in Leipzig, der sich in freigerichtiger Literatur schon so ziemlich an die Spitze Deutschlands gesetzt hat, stellt nun der bestbekannten Anthologie **«Die heilige Erde»**, welche jüngst auch in etwas gekürzter Gestalt (184 Seiten) und zu etwas billigerem Preis neu herausgegeben wurde, **«Das gottlose Buch»** zur Seite. Sie ergänzen einander. Beide dürfen und müssen **empfohlen** werden für solche, die «Gott vor sich selbst und vor seinen Anbetern in Schutz nehmen» wollen, d. h. die erkannt haben, dass in der Anwendung von Vernunft und Menschlichkeit sich Weltsinn und -zweck für uns Menschen offenbart, dass der wahre «Gott» in diesem Tempel — von Vernunft und Menschlichkeit — verehrt wird, nicht wo der Gott-Moloch der Kanoneschlünde oder der Gott, dem widernaturliche, naturgesetzwidrige Wunder angedichtet werden, sein Unwesen treibt. Das **«gottlose Buch»** enthält Dokumente gegen den Legendenwust, dass Legenden für buchstäbliche Wirklichkeit, statt für Erkenntnis in symbolischer Form ausgedrückt, gehalten werden, und gegen den Lippendienst. Dies Werk von vortrefflicher Auswahl ist ein Gang durch Gedanken der Menschheit, die vom höchsten Suchen und Sehnen zeugen; die wirklich adeligsten Geister der verschiedenen Zeiten sind darin vertreten; um nur einige zu nennen: Shakespeare, Goethe, Hebbel, Schiller, Lessing, Kant, Herder, G. Bruno, Angelus Silesius, Mozart, Schubert, ein wahrer Parnass der Erlauchten. Für ernste Leser ein Buch, das um höchste Wahrheit ringt. O. Vt.

mehr beständig weismachen, dass Wissenschaft und Religion (gemeint ist immer **sein** konfessionelles Kirchentum) einander ergänzen, während sie sich für jeden logisch denkenden Menschen als unvereinbare Gegensätze erweisen, die kein «und», sondern nur ein «entweder — oder» ertragen.

Aus der Bewegung.

Von unseren Freunden überm Rheine. Die Arbeitsgemeinschaft der freigeistigen Verbände der deutschen Republik hat an den Deutschen Reichstag und die Reichsregierung eine Eingabe um Abschaffung des Gotteslästerungsprozesses (§ 166) im deutschen Strafgesetzbuch gerichtet. — In deren Begründung heisst es u. a.: Vor der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches war in Bayern, Württemberg, Hessen, Baden, Nassau, Oldenburg und Hamburg die Gotteslästerung nicht strafbar, wie auch jetzt noch eine Reihe Schweizer Kantone, Dänemark, die Niederlande, Frankreich, Belgien und Italien die Gotteslästerung nicht bestrafen. Offenbar bestand in den erwähnten Teilen des deutschen Reichs- und Rechtsgebietes keinerlei Bedürfnis, für die Gotteslästerung eine besondere Strafe zu verlangen. Der Satz, den der bayerische Kriminalist Feuerbach in seinem Lehrbuch vor über 100 Jahren aufstellt: «dass die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich, dass sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an den Menschen räche, undenkbar, dass sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Torheit», trifft auch heute noch vollkommen zu. — Die Beleidigung der Gottheit setzt voraus, dass es einen persönlichen Gott gibt, der beleidigt werden kann. Es gibt aber keinen Beweis für das Vorhandensein eines solchen Gottes, wie jeder Denkende weiß, und Kant in seiner «Kritik der reinen Vernunft» ein für allemal nachgewiesen hat. Der Begriff «Gott» ist schlechterdings nicht zu fassen. Jedermann stellt sich darunter etwas anderes vor. Eine mehrhundertjährige, von furchtbaren Blutopfern begleitete Entwicklung hat dazu geführt, dass in den Kulturländern, und so auch in Deutschland, durch die Verfassungen dem Staatsbürger das Recht eingeräumt wird, seine eigene Gottesvorstellung zu besitzen und an einen Gott überhaupt nicht zu glauben. Einem wegen Gotteslästerung Angeklagten, der unter Berufung auf die ihm durch die deutsche Reichsverfassung gewährleistete Gewissensfreiheit sich darauf stützt, dass es nach seiner Ueberzeugung einen persönlichen Gott im Sinne der Kirche nicht gibt, kann nicht der Staatsanwalt oder das Gericht entgegenhalten, dass es dennoch einen Gott gibt, denn es fehlt ja hierfür an jeglichem Beweise im Rechtssinne. Darum darf das Strafgesetzbuch, wenn es nicht gegen die Verfassung verstossen soll, eine Bestimmung über die Gotteslästerung nicht mehr enthalten. — Die Strafbarkeit der Gotteslästerung kann auch darauf nicht gestützt werden, dass das religiöse Empfinden durch eine staatliche Strafe gestützt werden muss. Das religiöse Empfinden braucht mit der Gottesidee durchaus nicht verbunden zu sein. Man kann ein religiöser Mensch sein, auch ohne an einen Gott im Sinne der Kirche zu glauben. Wenn das religiöse Empfinden durch den Staat geschützt werden soll, dann darf überhaupt jedes religiöse Empfinden staatlichen Schutz beanspruchen, auch das des Freireligiösen, Freidenkers usw.

Da weltliche Gesellschaften, Kommunal- und Provinzialverbände, ja der Staat selbst einen besonderen Strafschutz gegen Beschimpfungen und Beleidigungen nicht besitzen, können auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften eines solchen Schutzes entbehren. Jedenfalls sollten die christlichen Kirchen nicht einseitig strafrechtlichen Schutz geniessen. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum die Beschimpfung einer protestantischen oder katholischen Kultusgemeinde strafbar, die Beschimpfung einer freireligiösen Gemeinde aber straflos sein soll. Es gibt heute in Deutschland mindestens 2½ bis 3 Millionen Dissidenten, deren Ueberzeugung in keiner Weise gegen die Angriffe der Kirchenbehörden und Kirchenangehörigen geschützt wird. Ueberzeugungen und Empfindungen, die dem Freidenker, Monisten oder Freireligiösen heilig sind, werden in scharfen und verletzenden Ausdrücken von Papst, Bischöfen, Geistlichen bei-

«Politische Briefe», Nr. 19/20. Mit dem Wegzug Dr. R. Brodas ist die Redaktion der «Politischen Briefe» an **Leopold Katscher** übergegangen. Er packt seine Aufgabe frisch und kräftig an. Der «Offene Brief an Henry Ford» ist ein mutiges, höchst angebrachtes Manneswort; in den «Internationalen Nachrichten» wird in übersichtlicher und knapper Art über wichtige Begebenheiten in der grossen Politik, in den Friedensbestrebungen usw. referiert, und endlich erfährt das vielseitige Wirken Prof. August Forels, der letzthin seinen 75. Geburtstag feierte, eine sympathische Würdigung. (Dieser Hinweis auf die «Politischen Briefe» war für Nr. 9 der «Geistesfreiheit» vorgesehen; er erscheint heute verspätet, doch hoffen wir, dass er trotzdem seine Wirkung tun werde.) Die Red.)

Licht im Schatten. Von Dr. Rudolf Broda. Im Verlag Bircher, Bern und Leipzig. Der Preis dieses Werkes unseres Gesinnungsfreundes ist leider in der Besprechungsnotiz der letzten Nummer fälschlich mit Fr. 8.— statt mit Fr. 5.— angegeben worden. Der billige Preis sei ein Ansporn mehr für unsere Kreise, diese fesselnden Gedichte, Prosaskizzzen und dramatischen Versuche käuflich zu erwerben. O. Vt.

Propaganda - Exemplare der „Geistesfreiheit“

sind gratis zu beziehen bei den Präsidenten der Ortsgruppen, in:

Basel: C. Flubacher, Gärtnerstr. 110;

Bern: J. Egli, Trachselweg 13 (Weissenstein);

Luzern: Otto Engelberger, Bruchstrasse 11.

Zürich: H. C. Kleiner, Höhestr. 12, Zollikon (Präs. der O.-G. in Vertretung).

Adresse des Präsidenten der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz:

H. C. Kleiner, Höhestrasse 12, Zollikon (Zürich).